

„sb) Erdgas Basis“ – Allgemeiner Preis

Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas im Niederdrucknetz der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH

Preise (gültig ab 01.01.2019)	Bis 3.000 Kilowattstunden im Jahr		Ab 3.001 Kilowattstunden im Jahr	
	Euro	Cent	Euro	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr*	49,98		107,10	
dies entspricht einem Grundpreis pro Monat	4,17		8,93	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		8,51		6,60

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro	Cent	Euro	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr*	42,00		90,00	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		7,15		5,55

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Energiesteuer		0,550		0,550
Konzessionsabgabe				
- Städte/Gemeinden bis 25.000 Einwohner		0,510		0,220
- Städte/Gemeinden bis 100.000 Einwohner		0,610		0,270
Saldo der einfließenden Kostenbelastungen				
Städte/Gemeinden bis 25.000 Einwohner		1,060		0,770
Städte/Gemeinden bis 100.000 Einwohner		1,160		0,820

	Netto	Brutto
*Zuschlag für jeden zusätzlichen Zählpunkt pro Jahr.	42,00 Euro	49,98 Euro

Allgemeines

Die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH bieten die Grund- und Ersatzversorgung zu den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I S 2396, BGBl. I Nr. 48 vom 29.10.2014 S. 1631) inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH an. Die Grundversorgung wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz Kunden angeboten, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für landwirtschaftliche, berufliche oder gewerbliche Zwecke benötigen.

Preise

Der Erdgaspreis (netto) setzt sich aus dem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei unterjährigen Abrechnungen wird der Grundpreis zeitaufteilig berechnet. Die angegebenen Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Abrechnung

Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif (Bestabrechnung) berechnet. Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Ändert sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis, wird der für den Preis maßgebliche Verbrauch bei Tarif 1 zeitaufteilig und bei Tarif 2 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Bei einer vor dem 31.12. erfolgten Jahresablesung wird der bis zum Jahresende entstandene Verbrauch anteilig hinzugerechnet.

Abgaben

Konzessionsabgabe: Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Steuern

Energiesteuer: Die Energiesteuer ist eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. **Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zusätzlich der Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von z. Zt. 19%.

Sonstige Bedingungen

Falls Kunden einer besondere **Mess- und Regleranlage** benötigen, gelten besondere Bestimmungen.

Grundlage für die Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die verbrauchten kWh werden wie folgt ermittelt: Das am Zähler gemessene Betriebsvolumen wird unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen (Z-Zahl) in Normvolumen umgerechnet. Das Normvolumen wird mit dem Abrechnungsbrennwert des gelieferten Gases multipliziert. Das Ergebnis ist die thermische Energie (kWh). Die für die Berechnung maßgeblichen Daten können Sie im Internet unter www.stadtwerke-borken.de erfahren bzw. der Abrechnung entnehmen.

Wichtiger Hinweis zur Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergiestV:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Bei einer vor dem 31.12. erfolgten Jahresablesung wird der bis zum Jahresende entstandene Verbrauch anteilig hinzugerechnet.